

HANDELSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits,

DIE REGIERUNG DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK andererseits —

IN DEM FESTEN WILLEN, die traditionellen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik zu festigen und auszubauen,

IM GEISTE der Zusammenarbeit, von dem sie sich leiten lassen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die harmonische Entwicklung des Handels zwischen den beiden Vertragsparteien von großer Bedeutung ist,

IN DEM WUNSCH, zur Ausweitung des Handels und zur Entwicklung einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf für beide Vertragsparteien vorteilhaften Grundlagen beizutragen —

HABEN BESCHLOSSEN, ein Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

DIE REGIERUNG DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK :

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft und Argentinien räumen sich in ihren Handelsbeziehungen die Meistbegünstigung ein bei den

- Zöllen und Abgaben jeder Art, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden, einschließlich der Einzelheiten der Erhebung dieser Zölle und Abgaben,
- Regelungen für die Zollabfertigung, den Transit, die Lagerung und die Umladung der ein- oder ausgeführten Erzeugnisse,
- Steuern und sonstigen inländischen Abgaben, die direkt oder indirekt auf die ein- oder ausgeführten Erzeugnisse und Dienstleistungen erhoben werden,
- Regelungen für die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, einschließlich der Zuteilung von Devisen und der Überweisung dieser Zahlungen.

— Regelungen für Verkauf, Kauf, Transport, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um folgendes handelt :

- a) Vorteile, welche die Vertragsparteien Nachbarländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs einräumen ;
- b) Vorteile, welche die Vertragsparteien im Rahmen oder im Hinblick auf die Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone einräumen ;
- c) sonstige Vorteile, welche die Vertragsparteien bestimmten Ländern in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen einräumen.

Artikel 2

Die Gemeinschaft — bei der Anwendung ihrer gemeinsamen Liberalisierungsregelung — und Argentinien räumen einander das Höchstmaß an Liberali-

sierung der Einfuhren und der Ausfuhren ein, das sie allgemein gegenüber dritten Ländern anwenden.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft und Argentinien führen untereinander eine Zusammenarbeit auf landwirtschaftlichem Gebiet ein.

Zu diesem Zweck

- a) unterrichten sie sich regelmäßig über die Entwicklung ihrer Märkte und des gegenseitigen Handelsverkehrs ;
- b) prüfen sie wohlwollend die Ausfuhrmöglichkeiten, durch die sich Mangellagen beheben lassen ;
- c) prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit die Schwierigkeiten, die durch die Anwendung gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen entstehen können ;
- d) arbeiten sie auf internationaler Ebene bei der Lösung von Fragen gemeinsamen Interesses zusammen.

Die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Maßnahmen werden im Rahmen des in Artikel 5 vorgesehenen Gemischten Ausschusses durchgeführt.

(2) Die Gemeinschaft und Argentinien bemühen sich, unter Berücksichtigung der Informationen nach Absatz 1 Buchstabe a) Maßnahmen zur Vermeidung von Situationen zu treffen, die im gegenseitigen Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Anwendung von Schutzmaßnahmen erfordern.

Treten bei einem landwirtschaftlichen Erzeugnis, an dem eine der Vertragsparteien ein wesentliches Interesse hat, derartige Situationen ein oder besteht die Gefahr des Eintretens einer solchen Situation, so konsultieren sie sich gemäß ihren internationalen Verpflichtungen möglichst vor der Anwendung von Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Einklang stehen.

Artikel 4

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf landwirtschaftlichem Gebiet gilt folgendes :

1. Zugunsten bestimmter Rindfleischerzeugnisse werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Anhang enthaltenen Bestimmungen angewendet.
2. Argentinien hält einen angemessenen Lieferrhythmus ein, um zur Stabilisierung des innergemeinschaftlichen Rindfleischmarktes beizutragen, und trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um für eine geregelte Entwicklung seiner Ausfuhr nach der Gemeinschaft Sorge zu tragen.

Argentinien teilt der Gemeinschaft entsprechend den Einzelheiten, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen den zuständigen Behörden festgelegt werden, alle zweckdienlichen Angaben über die Rindfleischausfuhren und die angewendeten Preise mit.

3. Im Gemischten Ausschuss findet einmal jährlich ein Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die geschätzte Bilanz statt, welche die Gemeinschaft gemäß ihrer Marktorganisation für Rindfleisch jährlich für das für die Verarbeitungsindustrie bestimmte Fleisch aufstellen muß.

Artikel 5

Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Gemeinschaft und Vertretern Argentiniens zusammensetzt. Der Gemischte Ausschuss tritt einmal jährlich zu einem im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzten Zeitpunkt zusammen. Außerordentliche Tagungen können im gegenseitigen Einvernehmen einberufen werden.

Der Gemischte Ausschuss sorgt für das reibungslose Funktionieren dieses Abkommens und prüft alle Fragen, die sich unter Umständen bei der Durchführung ergeben.

Der Gemischte Ausschuss hat außerdem die Aufgabe, nach Methoden und Mitteln zu suchen, welche die Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Argentinien auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Handels begünstigen können, soweit diese den Ausbau des Handelsverkehrs fördern und für beide Vertragsparteien Vorteile bringen kann.

Er kann Anregungen aller Art geben, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen können.

Der Gemischte Ausschuss kann fachliche Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzen diejenigen Bestimmungen der zwischen Argentinien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen, die mit ihnen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 7

(1) Das Abkommen gilt für die europäischen Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, und für das Hoheitsgebiet der Argentinischen Republik.

(2) Das Abkommen gilt ferner für die französischen überseeischen Departements in bezug auf die von dem Abkommen erfaßten Bereiche, soweit diese

den in Artikel 227 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Bereichen entsprechen.

Die Bedingungen für die Anwendung des Abkommens auf diese Departements in bezug auf die anderen Bereiche werden von den Vertragsparteien später im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 8

Die Anhänge I und II sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Es wird für drei Jahre geschlossen.

(2) Es kann im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsparteien jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I

Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 des Abkommens

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft bemüht sich, bei der Durchführung ihrer Marktorganisation für Rindfleisch die Abschöpfung, die bei der Einfuhr der nachstehend genann-

ten Erzeugnisse erhoben wird, auf dem höchstmöglichen Niveau auszusetzen.

Sie setzt diese Aussetzung mindestens so fest, daß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Abschöpfung nicht über 55 v. H. des vollen Abschöpfungsbetrags liegt.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Fleisch :</p> <p>II. von Rindern :</p> <p>a) von Hausrindern :</p> <p>2. gefroren :</p> <p>bb) Vorderviertel</p> <p>dd) andere :</p> <p>22. Teilstücke ohne Knochen :</p> <p>aaa) Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht ; „quartiers compensés“, in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das ganze oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegte Vorderviertel enthaltend, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet</p> <p>bbb) andere ⁽¹⁾</p>

⁽¹⁾ Für das unter dieser Tarifstelle genannte Fleisch kann nur dann die Aussetzung der Abschöpfung gewährt werden, wenn es einer Zoll- oder Verwaltungskontrolle unterliegt, die seine Verarbeitung gewährleistet.

(2) Die Vertragsparteien führen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit auf landwirtschaftlichem Gebiet einen Informationsaustausch über die Lage ihres Handels und ihres Marktes bei den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen durch.

(3) Treten auf Grund der Maßnahmen nach Absatz 1 Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt auf oder drohen solche Störungen aufzutreten, so kann die Gemeinschaft nach Konsultation Argentiniens die Anwendung des genannten Absatzes bis zur Normalisierung der Lage aussetzen. Diese Konsultation muß 15 Tage nach Stellung des Konsultationsantrags abgeschlossen sein.

Artikel 2

Bei der Anrechnung der nachstehend genannten Erzeugnisse auf das jährliche Zollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H., das die Gemeinschaft gegenüber den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konsolidiert hat, werden die betreffenden Mengen in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : II. von Rindern : a) von Hausrindern : 2. gefroren

Artikel 3

(1) Um Argentinien hinsichtlich der Abschöpfung nicht in eine ungünstigere Lage als die europäischen Liefer-

länder zu versetzen, trifft die Gemeinschaft in Anbetracht des langen Seewegs im Rahmen ihrer Marktorganisation für Rindfleisch Maßnahmen, damit die Abschöpfung auf die nachstehend genannten Erzeugnisse auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck führt die Gemeinschaft eine Voraussetzungsbescheinigung ein, deren Gültigkeit auf 30 Tage beschränkt ist und mit der die Abschöpfung nach dem Betrag festgelegt wird, der am Tag der Beantragung der Bescheinigung gilt. Die Bescheinigung wird nur erteilt, wenn bei der Beantragung eine Kautionshöhe von acht Rechnungseinheiten je 100 kg netto hinterlegt wird.

(2) Treten auf Grund der Maßnahmen nach Absatz 1 Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt auf oder drohen solche Störungen aufzutreten, so kann die Gemeinschaft nach Konsultation Argentiniens die Anwendung dieses Absatzes bis zur Normalisierung der Lage aussetzen. Diese Konsultation muß 10 Tage nach Stellung des Konsultationsantrags abgeschlossen sein.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : II. von Rindern : a) von Hausrindern : 1. frisch oder gekühlt

ANHANG II

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 des Abkommens

Die Vertragsparteien sind bereit, im Gemischten Ausschuß die Frage der schrittweisen Beseitigung der mengenmäßigen oder anderen Beschränkungen zu prüfen, welche die Einfuhren einer der Vertragsparteien behindern könnten.

**Erklärung Nr. 1 der Gemeinschaft
zu Artikel 2 des Anhangs zum Abkommen**

Die Gemeinschaft ist — um dem Antrag Argentiniens zu entsprechen — bereit, jedes Jahr nach einem Informationsaustausch mit Argentinien im Gemischten Ausschuß zu prüfen, ob Anlaß besteht, im Zusammenhang mit dem in Artikel 2 des Anhangs zum Abkommen genannten Zollkontingent nach einer geeigneten Methode zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten festzulegen.

Die Gemeinschaft ist bereit, diese jährliche Prüfung zu einem Zeitpunkt durchzuführen, der es ermöglicht, daß die von ihr zugestandenen zusätzlichen Einfuhrmöglichkeiten zu Beginn des darauffolgenden Jahres eingeräumt werden können. Für das Jahr 1972 kann die Prüfung so bald wie möglich nach Inkrafttreten des Abkommens stattfinden.

Erklärung Nr. 2 der Gemeinschaft
zur Liberalisierung bestimmter Erzeugnisse

Die Gemeinschaft teilt Argentinien mit, daß die Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres liberalisiert ist :

Nr. des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet

Erklärung Nr. 3 der Gemeinschaft
zu den Zollanpassungen

Die Gemeinschaft bestätigt, daß das System der allgemeinen Präferenzen, das die Gemeinschaft gemäß der EntschlieÙung der zweiten Welthandelskonferenz Nr. 21 (II) von 1968 seit dem 1. Juli 1971 einseitig anwendet, viele Waren umfaßt, die in dieses System infolge von Anträgen auf Zollzugeständnisse einbezogen worden sind, die Argentinien im Laufe der Verhandlungen über das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen gestellt hatte.

Die Gemeinschaft ist bereit, bei den regelmäßigen Prüfungen des Systems der allgemeinen Präferenzen weiterhin den Interessen Argentinien Rechnung zu tragen.

Die Gemeinschaft ist auch bereit, im Gemischten Ausschuß die Frage weiterer Zollanpassungen zugunsten der argentinischen Waren zu prüfen.

Sie nimmt an, daß Argentinien in dem gleichen Geist bereit ist, im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit von Zollanpassungen zugunsten der Waren der Gemeinschaft zu prüfen.

Erklärung Nr. 1 Argentiniens
zu den Zollanpassungen

Nach Kenntnisnahme von der Erklärung Nr. 3 der Gemeinschaft erklärt sich Argentinien im gleichen Geist bereit, im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit von Zollanpassungen zugunsten der Waren der Gemeinschaft zu prüfen.

Erklärung Nr. 2 Argentiniens
zur Festsetzung des Zollwerts

Argentinien hat zur Kenntnis genommen, welchen Wert die Gemeinschaft darauf legt, daß Argentinien die vom Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellten Regeln für die Festsetzung des Zollwerts anwendet. Argentinien erklärt sich bereit, in dieser Frage die durch den Gemeinschaftsmarkt angewandten Preise zu berücksichtigen und mit der Gemeinschaft Konsultationen aufzunehmen, wenn bei der Bewertung der von der Gemeinschaft ausgeführten Waren Meinungsverschiedenheiten auftreten sollten.

Erklärung Nr. 3 Argentiniens
zu den vor der Einfuhr zu stellenden Kautionen

Argentinien erklärt sich — um dem Antrag der Gemeinschaft zu entsprechen — bereit, im Gemischten Ausschuß ein Programm zur schrittweisen Beseitigung der vor der Einfuhr zu stellenden Kautionen für die Erzeugnisse zu vereinbaren, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.

Argentinien ist außerdem bereit, den ersten Teil dieses Programms auf der ersten Tagung des Gemischten Ausschusses festzulegen.

Erklärung Nr. 4 Argentiniens
zu Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens

Argentinien weist darauf hin, wie sehr ihm daran gelegen ist, daß Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens auf seine Ausfuhren, namentlich von Äpfeln, Birnen, Wein und ölhaltigen Erzeugnissen, insbesondere von Leinöl, angewandt wird.

Erklärung Nr. 5 Argentiniens
zu Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens

Argentinien verpflichtet sich, den zuständigen Behörden der Gemeinschaft alle zweckdienlichen Angaben über seine Rindfleischausfuhren, insbesondere über die durchgeführten Versendungen, wie Zeitpunkt der Verschiffung und Name der Schiffe, sowie über die Preise, wie Preise auf dem Markt von Liniers, Ausfuhrpreise und Änderung der „aforos“ zu übermitteln.

Erklärung Nr. 6 Argentiniens
zur Frage der Mastkälber

Da die Gemeinschaft auf das Interesse hingewiesen hat, das sie an der Einfuhrmöglichkeit von argentinischen Mastkälbern hat, erklärt sich Argentinien bereit, zu geeigneter Zeit im Geiste des Verständnisses die Möglichkeit zu prüfen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausfuhr von Mastkälbern nach der Gemeinschaft erleichtern würden.

Erklärung Nr. 7 Argentiniens
zu Fragen der Rindfleischeinfuhr

Argentinien weist darauf hin, welchen Wert es darauf legt, daß im Gemischten Ausschuß so bald wie möglich die Fragen im Zusammenhang mit den auf Rindfleisch anwendbaren Koeffizienten und den für gefrorenes Fleisch festgesetzten „Pauschalkosten“ geprüft werden.

Erklärung Nr. 8 Argentiniens
zum Seetransport

Damit Besorgnissen Rechnung getragen wird, welche die Delegation der Gemeinschaft anlässlich der Verhandlungen vorgebracht hat, bestätigt Argentinien seinen Willen, auf dem Gebiet des Seetransports zwischen den interessierten Parteien bei der Suche nach beiderseitig zufriedenstellenden Lösungen mitzuwirken.

Erklärung Nr. 9 Argentiniens
zu den Investitionen in Argentinien

Argentinien bestätigt, daß es im Zusammenhang mit einer für beide Teile vorteilhaften Zusammenarbeit eine Intensivierung der Investitionen von Unternehmen der Gemeinschaft, die zur Entwicklung der argentinischen Wirtschaft beitragen können, begrüßen würde.

Im Hinblick auf die von der Gemeinschaft geäußerten Wünsche bekräftigt Argentinien seinen Willen, den Unternehmern der Gemeinschaft zu diesem Zweck zufriedenstellende Bedingungen für ihre Investitionen in Argentinien einzuräumen.
